

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss

Datum

11.05.2022

öffentlich

Gegenstand der Vorlage:

Anerkennung des Trägers „Sektion Zwickau des Deutschen Alpenvereins e. V.“ als Träger der freien Jugendhilfe

Gesetzliche Grundlage:

Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII);
„Richtlinie des Landkreises Zwickau für die
Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII
i. V. m. § 19 LJHG“ in der jeweils gültigen Fassung

Einreicher:

Landrat

Erarbeitet:

Jugendamt

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Anerkennung des Trägers „Sektion Zwickau des Deutschen Alpenvereins (DAV) e. V.“ als Träger der freien Jugendhilfe.

Dr. C. Scheurer
Landrat

Rechtlich und haushaltsrechtlich geprüft:

Dr. Vogel, Steffen
Hartung, Mathias

Amtsleiter Rechtsamt
Dezernent Finanzen und Service

Begründung:

Die für das Anerkennungsverfahren erforderlichen Unterlagen nach „Richtlinie des Landkreises Zwickau für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII i. V. m. § 19 LJHG“ wurden von der „Sektion Zwickau des Deutschen Alpenvereins (DAV) e. V.“ vollständig eingereicht.

Der Antragsteller hat seinen Sitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes des Landkreises Zwickau und ist dort überwiegend tätig. Gemäß § 19 Abs. 2 LJHG ist daher für die Anerkennung das Jugendamt des Landkreises Zwickau sachlich und örtlich zuständig.

Der DAV Zwickau e. V. verwirklicht seinen satzungsgemäßen Vereinszweck, das Bergsteigen sowie alpine Sportarten für Jugend und Familie anzubieten und zu fördern und dadurch die Bindung an die Heimat zu pflegen, nach den gesetzlichen Maßgaben des § 11 SGB VIII. Dies verwirklicht der Verein u. a. durch

- gemeinsame bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen,
- umfassende Jugend- und Familienarbeit,
- Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen.

Dabei verfolgt der Verein auf Grundlage des § 11 Abs. 3 Punkt 2 SGB VIII als konzeptionelle Zielstellungen und Tätigkeitsschwerpunkte

- junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
- Kinder und Jugendliche durch Bewegung und Sport in ihrer körperlichen Entwicklung zu fördern, sowie durch gemeinsame Angebote für Kinder und Eltern Familien zu stärken,
- die Erhaltung und den Schutz von Umwelt und Natur pädagogisch zu vermitteln.

Die Verwirklichung der gesetzten Ziele erfolgt durch Angebote für Kinder und Jugendliche im Alter von 4 – 18 Jahren in Jugendgruppen sowie in Gemeinschaftsgruppen für Eltern mit ihren Kindern.

Die Kinder- und Jugendarbeit des Vereins konnte 2021 trotz coronabedingter Einschränkungen nahezu vollumfänglich durchgeführt werden. Hierzu zählten Gruppentraining, Tages- und Mehrtagesfahrten sowie Gruppen- und Vereinsklettern in kleineren Gruppengrößen. Insbesondere wurde die Vereinsarbeit durch vielfältige digitale Angebote ergänzt. In Online-Meetings wurden z. B. sportliche Herausforderungen („Challenges“) durch das Trainerteam eingebettet, denen sich die Kinder und Jugendlichen allein oder mit ihren Eltern stellen konnten.

Darüber hinaus arbeitet der Verein eng mit dem Kreissportbund Zwickau e. V. zusammen. Zudem unterstützt er bei Bedarf Angebote, Freizeiten oder Feste anderer Träger, wie z. B. die Tage der Jugend der Stadt Zwickau.

Die vorliegenden Antragsunterlagen belegen, dass die „Sektion Zwickau des Deutschen Alpenvereins (DAV) e. V.“ seit 2013 kontinuierlich auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Landkreis Zwickau tätig ist und die Tätigkeit von fachlich kompetenten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausgeübt wird.

Der DAV Zwickau e. V. nimmt mit seiner konzeptionellen Zielstellung, seinen fachlichen und personellen Voraussetzungen, seinem jugendspezifischen Angebot und der bisher geleisteten praktischen Arbeit Aufgaben der Jugendhilfe gem. § 2 SGB VIII wahr und trägt dem umfassenden Förderungs- und Erziehungsauftrag der Jugendhilfe Rechnung.

Der Antragsteller erfüllt alle für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe erforderlichen Voraussetzungen. Die Verwaltung des Jugendamtes empfiehlt, die „Sektion Zwickau des Deutschen Alpenvereins (DAV) e. V.“ als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII i. V. m. § 19 LJHG anzuerkennen.

Spezielle Anfragen zur Beschlussvorlage sollten vor dem Jugendhilfeausschuss im Büro Kreistag des Landkreises Zwickau schriftlich eingereicht werden.

- Anlage 1:** Antrag
- Anlage 2:** Konzeption
- Anlage 3:** Sachbericht 2021